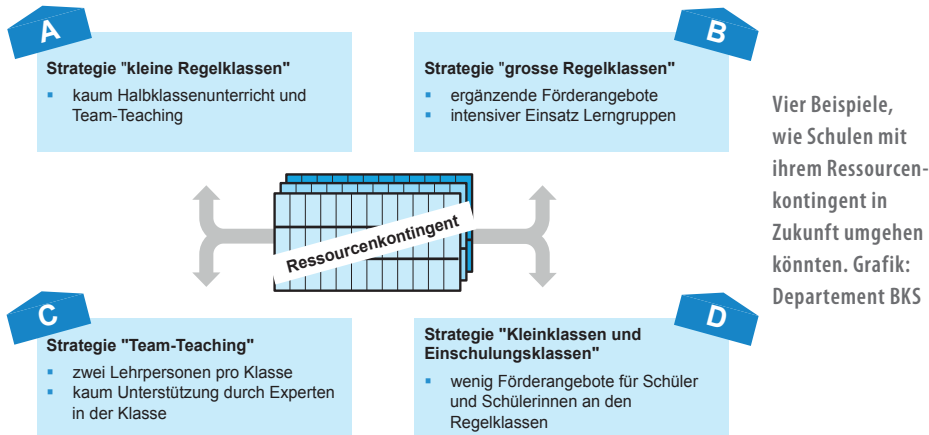


Grösserer pädagogischer Gestaltungsraum



Schule die Partizipationsformen aus gestaltet und die Ressourcen eingesetzt werden und wie die Förderung aller Schülerinnen und Schüler, auch jener mit besonderen Bedürfnissen oder Behinderungen, gewährleistet wird.

Für alle Schülerinnen und Schüler

Im Rahmen des neuen Ressourcierungsmodells wird an der Aargauer Volksschule auch das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes konsequent umgesetzt. Alle Kinder und Jugendlichen werden grundsätzlich im Regelkindergarten und in der Regelschule unterrichtet. Sie sollen dort Schritt für Schritt in ihrer schulischen Entwicklung weiterkommen. Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, unterstützt und gefördert zu werden. Sowohl, wenn keine besondere Diagnose gestellt wurde, als auch dann, wenn eine Behinderung vorliegt. Regelkindergarten und -schule werden für die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen als Normalfall verankert. Die Voraussetzungen für eine Zuweisung in einen Sonderkindergarten oder in eine Sonderschule sind erst dann erfüllt, wenn das Kind oder der Jugendliche keinen sinnvollen Nutzen aus dem Besuch des Regelunterrichts ziehen kann oder wenn die Schwere der Behinderung dem Unterricht der anderen Schülerinnen und Schüler ernstlich entgegensteht.

Christian Aeberli, Leiter Abteilung Volksschule, Departement BKS

Neue Ressourcierung. Ab dem Schuljahr 2020/21 erhalten sämtliche Schulen im Kanton ein Ressourcenkontingent aufgrund einer differenzierten Schülerinnen- und Schülerpauschale. Die heute üblichen Abteilungsbewilligungen oder die teilweise antragsbasierten, zweckbestimmten Förderlektionen fallen weg.

Dank des neuen Ressourcierungsmodells erhalten die Schulen einen grösseren Gestaltungsraum. Gleichzeitig müssen sie mehr Verantwortung übernehmen. Denn sie entscheiden, wie sie die zur Verfügung stehenden Ressourcen einsetzen, um unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. Lehrplan, Stundentafeln, Berufsauftrag Lehrpersonen, Schulstufen und -typen usw.) die grösstmögliche Wirkung in Bezug auf den Lernerfolg aller Schülerinnen und Schüler zu erzielen.

Das «Was» bleibt

Bisher mussten die Schulen einengende Vorgaben zur Ressourcenverwendung in bestimmten Gefässen einhalten. Diese Vorgaben entfallen nun. Die gesprochenen Lektionen können von den Schulen bedarfsgerecht eingesetzt werden. Wie bisher muss die Schulführung zusammen mit den Lehrpersonen dafür besorgt sein, dass die rechtlichen Vorgaben berücksichtigt, sämtlicher Unterricht nach Lehrplan erteilt und die Bildungsrechte aller Kinder und Jugendlichen erfüllt werden. «Was» die Schulen machen müssen, bleibt gleich.

Das «Wie» ist offener

Über das «Wie» können die Schulen vermehrt selbst entscheiden. Im «Wie» liegt vergrösserter Gestaltungsraum. Die Schulleitungen und Lehrpersonen können am besten beurteilen, wie auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen wirkungsvoll eingegangen werden kann. Ein Beispiel:

- «Was»: Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die mit noch unzureichenden Deutschkenntnissen in die Volksschule eintreten, sind speziell zu fördern.
- «Wie»: In der geänderten rechtlichen Vorgabe rücken Ziel und Zweck der Förderung in den Vordergrund, nicht mehr Form und Umfang. Die angemessenen Umsetzungsformen sind künftig von der Schule zu definieren.

Freiheit bedeutet Verantwortung

Vergrösserter Gestaltungsraum führt zu mehr Verantwortung. Die Schulführung ist gefordert, sich zusammen mit den Lehrpersonen zu überlegen und festzulegen, wie ihre Schule bezüglich der Schulorganisation, der Lehrpersonenfunktionen und der Förderangebote ausgestaltet werden soll. Bei diesen Überlegungen sind sowohl die wirkungsvolle Schulung und Förderung der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen wie auch die Stärken, Vorlieben und Wünsche der Lehrpersonen und des gesamten Teams. Zuständig dafür ist die Schulführung (Schulpflege und Schulleitung). Sie hat unter anderem zu klären und mittels Leitlinien festzuhalten, wie an der

Weiterer Zeitplan

- Juni 2019: Manual zum Planungsprozess, Kommunikation der provisorischen Pauschalen
- Ab Juli 2019: Austausch- und Weiterbildungsangebote für Schulleitungen
- September 2019: Detailinformationen zur Umsetzung
- Herbst 2019: Demonstrationsanlässe zur technischen Umsetzung
- Februar 2020: Zuteilung der definitiven Ressourcenkontingente
- 1. August 2020: kantonsweite Umsetzung